



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (21.05)
(OR. en)**

9238/13

**FIN 245
FSTR 43
FC 18
REGIO 84
ENV 363
ENER 161**

I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "Strukturmaßnahmen"
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	6132/13 FIN 62 FSTR 5 FC 4 REGIO 13 ENV 95 ENER 34
	6133/13 FIN 63 FSTR 6 FC 5 REGIO 14 ENV 96 ENER 35
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2012 des Europäischen Rechnungshofs "Gewährleistet die Förderung von Infrastrukturprojekten für die Siedlungsabfallwirtschaft im Rahmen von Strukturmaßnahmen eine wirksame Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Erreichen der Ziele der EU-Abfallpolitik?"

1. Am 4. Februar 2013 hat das Generalsekretariat des Rates den Sonderbericht Nr. 20/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Gewährleistet die Förderung von Infrastrukturprojekten für die Siedlungsabfallwirtschaft im Rahmen von Strukturmaßnahmen eine wirksame Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Erreichen der Ziele der EU-Abfallpolitik?", den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 24. Oktober 2012 angenommen hatte, erhalten.

2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 14. Februar 2013 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, den Bericht nach den in diesen Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.
3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht geprüft und am 8. Mai 2013 Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2012
des Europäischen Rechnungshofs**

"Gewährleistet die Förderung von Infrastrukturprojekten für die Siedlungsabfallwirtschaft im Rahmen von Strukturmaßnahmen eine wirksame Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Erreichen der Ziele der EU-Abfallpolitik?"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) UNTER HINWEIS darauf, dass die Europäische Union für eine umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung und für die Entwicklung eines nachhaltigen Ressourcenmanagements eintritt und die Abfallbewirtschaftung gemäß der Abfall-Rahmenrichtlinie im Einklang mit der Prioritätenfolge der Abfallhierarchie erfolgen sollte, und insbesondere darauf, dass die Prävention beim Übergang zu einem nachhaltigen Konzept der Abfallbewirtschaftung in der Union oberste Priorität haben sollte;
- (2) UNTER HINWEIS darauf, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Abfall-Rahmenrichtlinie umzusetzen sowie insbesondere angemessene Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme anzunehmen und bei der Verwirklichung der Recyclingziele 2020 stetige Fortschritte zu erzielen;
- (3) EINGEDENK der Fortschritte, die bei der Entwicklung einer europäischen Recyclinggesellschaft – von 27% behandelter recycelter oder kompostierter Siedlungsabfälle im Jahre 2001 bis hin zu 40% im Jahre 2011 – erzielt wurden;
- (4) UNTER HINWEIS darauf, dass die Kommission beabsichtigt, die Wirkung der Kohäsionsausgaben durch eine stärkere Ergebnisorientierung und eine systematischere Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit den Zielen der Strategie Europa 2020 zu erhöhen;

- (5) UNTER HINWEIS darauf, dass die Abfall-Rahmenrichtlinie zum Ziel hat, die Gemeinschaft insgesamt zu befähigen, bei der Abfallbeseitigung und der Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen autark zu werden, und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, jeweils für sich auf dieses Ziel hinzuarbeiten;
- (6) IN DEM BEWUSSTSEIN, wie wichtig es ist, dass im Rahmen struktureller Maßnahmen Finanzmittel für die Bereitstellung von Infrastrukturen zur Förderung dieses Autarkieziels bereitgestellt werden;
- (7) UNTER HINWEIS darauf, dass die Abfall-Rahmenrichtlinie zum Ziel hat, das Potenzial für ein qualitativ hochwertiges Recycling dahingehend zu fördern oder zu verbessern, dass Abfälle, sofern technisch, ökologisch und wirtschaftlich machbar, getrennt gesammelt und anschließend Recyclingverfahren unterzogen werden, die insgesamt das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringen;
- (8) UNTER HINWEIS auf die technischen Mindestanforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Abfall-Rahmenrichtlinie und nach Artikel 7 Buchstabe g der Deponie-Richtlinie, wonach in den Genehmigungen für Abfallbehandlung und Deponiebetrieb jeweils die ggf. erforderlichen Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge zu präzisieren sind;
- (9) EINGEDENK der den Mitgliedstaaten in Artikel 37 der Abfall-Rahmenrichtlinie auferlegten Berichterstattungs-Anforderungen;
- (10) EINGEDENK der der Kommission in den Artikeln 9 und 11 der Abfall-Rahmenrichtlinie auferlegten Verpflichtungen, was die Festlegung von Zielvorgaben für Abfallvermeidung und Entkopplung vom Wirtschaftswachstum, die Überprüfung der Recyclingziele sowie die Einführung von Methoden zur Bestimmung und Überprüfung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsbilanz anbelangt –
- (11) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Mitgliedstaaten den Schwerpunkt auf Infrastrukturen für die Abfallbewirtschaftung zur Behandlung von zuvor am Entstehungsort getrennten Abfällen legen und gewährleisten sollten, dass in Deponien abgelagerte Abfälle vor ihrer Ablagerung behandelt werden und eine ausreichende finanzielle Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten der Stilllegung und Nachsorge vorliegt;

- (12) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Mitgliedstaaten zuverlässige Datenbanken über die Abfallbewirtschaftung einrichten sollten, um sowohl die Fortschritte beim Erreichen der Ziele der EU-Abfallpolitik zu überwachen als auch ihre Berichterstattung an die Kommission zu untermauern, und dass die Kommission die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten sollte;
- (13) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission, das Parlament und der Rat in Erwägung ziehen sollten, die Finanzhilfen der EU mit dem Erreichen der Ziele der EU-Abfallpolitik zu verknüpfen;
- (14) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Mitgliedstaaten der Beteiligung und Zustimmung der Öffentlichkeit größere Aufmerksamkeit widmen, den Schwerpunkt auf die Einführung einer getrennten Sammlung, auch biologisch abbaubarer Abfälle, sofern kosteneffizient, legen und Abgaben auf die Deponierung sowie über die Gebühren Anreize zur Förderung von Abfallvermeidung und Recycling einführen sollten;
- (15) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission den EU-Rechtsrahmen für Abfälle und die EU-Leitlinien verbessern sollte. Insbesondere sollte die Kommission Vorschläge für Zielvorgaben im Bereich der Abfallvermeidung erarbeiten, das Konzept der Behandlung vor der Deponierung klarstellen, die Möglichkeit in Erwägung ziehen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten EU-Qualitätsstandards für Kompost zu entwickeln, sowie für die zur Veranschlagung der Kosten der Stilllegung und Nachsorge von Deponien heranzuziehende Methodik angemessene Leitlinien bereitstellen und bewährte Verfahren verbreiten;
- (16) BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten, während des aktuellen Programmplanungszeitraums die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beizubehalten und zu verbessern, um die Durchführung im nächsten, 2014 beginnenden Programmplanungszeitraum zu optimieren; und
- (17) BESTÄRKT den Rechnungshof darin, die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten Programme und Projekte auch weiterhin eingehend zu prüfen und mit seinen Empfehlungen einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Politik im 2014 beginnenden nächsten Programmplanungszeitraum noch effizienter und ergebnisorientierter gestaltet wird.